



---

**Dokumentation**

---

**Terrorismus als Gegenstand von Konzeptualisierungsversuchen**  
Entwicklungen in Politikwissenschaft und Völkerrecht seit 2001

---

**Terrorismus als Gegenstand von Konzeptualisierungsversuchen**  
Entwicklungen in Politikwissenschaft und Völkerrecht seit 2001

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 002/23  
Abschluss der Arbeit: 18.01.2023  
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Terrorismus als Gegenstand politikwissenschaftlicher Konzeptualisierungsversuche</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Völker- und europarechtliche Definitionen und Konzepte des Begriffs des internationalen Terrorismus</b>	<b>9</b>
3.1.	Unionsrechtlicher Begriff des internationalen Terrorismus	9
3.2.	Völkerrechtliches Konzept des internationalen Terrorismus	10
3.2.1.	Regionales Völkerrecht: Übereinkommen des Europarats	10
3.2.2.	Der Entwicklung der Terrorismus-Terminologie bei den Vereinten Nationen	11
3.2.3.	Entscheidung des VN-Sondertribunals für den Libanon	15
3.2.4.	Ausblick	16
<b>4.</b>	<b>NATO und der internationale Terrorismus</b>	<b>17</b>

## 1. Einleitung

Die Terroranschläge der jihadistischen Terrorgruppe Al Qaeda am 11. September 2001 werden in der westlichen Welt weithin als historische Zäsur wahrgenommen. Für viele Zeitzeugen werden die Aufnahmen von der Zerstörung des World Trade Centers in New York *das* Sinnbild für Terrorismus sein. Die Anschläge veränderten jedoch auch die populäre Wahrnehmung des Phänomens Terrorismus an sich: Täter, die aus verschiedenen Staaten kamen, größtenteils in Deutschland studiert hatten und schließlich ihre Taten in den USA ausführten, dabei Mitglieder einer internationalen Organisation unter Führung eines Saudi-Arabers waren, der sich wiederum nach Afghanistan absetzte (was u.a.<sup>1</sup> einen mehr als 20 Jahre dauernden internationalen Militäreinsatz in dem Land auslöste) und der schließlich in Pakistan getötet wurde – Terrorismus, insbesondere islamistischer, wird seither mehr denn je als globales und grenzüberschreitendes Phänomen wahrgenommen.

Schon zuvor war internationaler Terrorismus Thema auf supranationaler Ebene gewesen. Doch führten die Anschläge vom 11. September und die innen-, außen- und verteidigungspolitischen Reaktionen darauf zu einem erheblichen Bedeutungsanstieg des Phänomens auf politischer, akademischer, polizeilicher und militärischer Ebene.

In der vorliegenden Dokumentation geht es vorrangig um die Versuche, (internationalen) Terrorismus im wissenschaftlichen Diskurs und insbesondere im Völkerrecht von 2001 bis heute zu definieren und zu konzeptualisieren. Vorab: **bis heute gibt es keine völkerrechtliche Definition von Terrorismus**. Dies liegt daran, dass **auch die Politikwissenschaft bis heute weder eine abschließende und allgemein anerkannte Definition** noch eine allgemein anerkannte Konzeptualisierung von Terrorismus gefunden hat. In den politischen Wissenschaften gab und gibt es zwar zahlreiche Ansätze hierzu, aber viele ausgewiesene Experten haben explizit die Vergeblichkeit der Bemühungen um Definition und Konzeptualisierung von Terrorismus angemerkt und deren Sinn in Frage gestellt.

Zunächst sollen in einem politikwissenschaftlichen Teil zwei Artikel vorgestellt werden, die das Spannungsfeld umreißen, auf dem sich letztlich die Versuche, Terrorismus auch juristisch endgültig zu definieren, abspielen. Zum einen eine eher pragmatische Herangehensweise, bei der die Definition von Terrorismus anderen überlassen bzw. die großen theoretischen Schwierigkeiten dabei unbeachtet gelassen werden, zum anderen ein Versuch der Definition, der aber seine eigenen Schwächen nicht verschweigt. Es ist nicht möglich, sich in der vorliegenden Arbeit einer der vielen möglichen Definitionen anzuschließen oder sich gar selbst daran zu versuchen. Der erste Teil soll dem Leser deshalb lediglich klarmachen, *warum* auch mehr als 20 Jahre nach der Zäsur des 11. September 2001 noch keine abschließende Definition und keine allgemein anerkannte Konzeptualisierung des Terrorismus in Völker- und überstaatliches Recht Einzug gehalten haben.

Dessen ungeachtet befassen sich Völkerrecht und Unionsrecht aber natürlich dennoch mit dem Terrorismus. Im zweiten Teil werden die entsprechenden Entwicklungen seit dem Jahr 2001 anhand entsprechender Primärquellen dargelegt. Ein dritter Abschnitt reißt der Vollständigkeit halber das Phänomen Terrorismus kurz aus Sicht der NATO an – insbesondere diese Organisation

---

1 Afghanistan war nicht nur Rückzugsort Osama bin Ladens, sondern auch Ausbildungsstätte und Rückzugsgebiet für zahlreiche andere sunnitische Terroristen.

wurde durch die Anschläge vom 11. September 2001 dazu gezwungen, sich mehr denn je mit dem Terrorismus zu befassen und spielte unter anderem in dem sich daraus ergebenden internationalen Engagement in Afghanistan eine zentrale Rolle.

Die vorliegende Dokumentation ergänzt eine andere Arbeit der Wissenschaftlichen Dienste, die sich mit dem Thema aus nationaler Sicht befasst: „Konzept des internationalen Terrorismus im Bereich des nationalen Sicherheitsrechts“ (WD 3 – 3000 – 001/23).

## 2. Terrorismus als Gegenstand politikwissenschaftlicher Konzeptualisierungsversuche

Die beiden in diesem Abschnitt dokumentierten Quellen sollen zwei Herangehensweisen an den Terrorismus exemplarisch darstellen. Die erste definiert bzw. konzeptualisiert den internationalen Terrorismus, ohne sich dabei mit einer Grunddefinition von Terrorismus an sich aufzuhalten. Das Phänomen Terrorismus wird als gegeben betrachtet. Die zweite Quelle zeigt auf, welche Schwierigkeiten sich beim Versuch ergeben, Terrorismus als solchen zu definieren (auch wenn der Autor am Ende zu einer Definition gelangt). Der Gegensatz kann als exemplarisch für den globalen Diskurs gelten: es gibt keine allgemein anerkannte politikwissenschaftliche und/oder juristische Definition und dementsprechend auch keine einzelne, allgemein anerkannte Konzeptualisierung von Terrorismus. Dennoch wird das Phänomen als solches als gegeben betrachtet und ist somit auch Gegenstand der wissenschaftlichen, politischen und juristischen Diskussion. Die wichtigsten Aussagen beider Quellen werden im Folgenden dokumentiert.

- Fernando Reinares, Conceptualising International Terrorism, Real Instituto Elcano, 1. September 2005, <https://www.realinstitutoelcano.org/en/analyses/conceptualising-international-terrorism/>
- Anthony Richards, Conceptualizing terrorism, Studies in Conflict & Terrorism, Volume 37, 2014 - Issue 3, 14. Februar 2014, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/1057610X.2014.872023> (zuletzt abgerufen am 11. Januar 2023).

**Fernando Reinares** vom königlichen Institut Elcano in Madrid legte 2005 mit dem Artikel **Conceptualising International Terrorism** eine seither vielfach zitierte Arbeit vor, in der er das Phänomen internationaler Terrorismus konzeptualisiert.<sup>2</sup> Dabei grenzt er ihn vom sogenannten transnationalen Terrorismus ab. Dieser bezeichne einfach Terrorismus, bei dem Täter oder Taten Grenzen überschreiten, wobei jedoch das Ziel der Terroristen lokal begrenzt bleiben kann. Jeder internationale Terrorismus sei auch transnational, umgekehrt gelte dies jedoch nicht.

Reinares führt in seiner **Definition** aus, dass internationaler Terrorismus „...zum einen verübt wird, um die **Struktur und die Verteilung von Macht in ganzen Weltgegenden oder sogar auf**

---

2 Fernando Reinares, Conceptualising International Terrorism, Real Instituto Elcano, 1. September 2005, <https://www.realinstitutoelcano.org/en/analyses/conceptualising-international-terrorism/> (zuletzt abgerufen am 11. Januar 2023).

---

**Ebene der globalen Gesellschaft zu beeinflussen.** Zum zweiten haben die Individuen oder Gruppen, die ihn verüben, ihre **Aktivitäten auf eine signifikante Zahl von Staaten und geopolitischen Regionen ausgedehnt**, in Einklang mit der Reichweite ihrer Ziele.“<sup>3</sup>

Als **typisches Beispiel** seiner Zeit (2005) **für internationalen Terrorismus** nennt Reinales Al Qaeda: „**Al-Qaeda**, ihre lokalen und regionalen Ableger sowie viele, mit ihren Strukturen abgestimmten, selbstgenerierten Terrorzellen stellen heutzutage internationalen Terrorismus dar. Dies kann man aus ihrem erklärten Endziel – der Wiedererrichtung eines Kalifats – und aus der Art und Weise, wie sie sich in viele Länder der muslimischen Welt und darüber hinaus ausgebreitet hat, ableiten. Es gibt jedoch auch islamistische Gruppen und Organisationen, die systematisch Anschläge durchführen, aber nicht Teil der internationalen terroristischen Netzwerke des globalen neo-salafistischen Jihad sind.“ Als Beispiel einer transnationalen, islamistischen, aber nicht internationalen Terrorgruppe nennt Reinales die Hamas.

**Anthony Richards** versucht sich in seinem 2014 erschienenen Beitrag **Conceptualizing terrorism** an einer (Mindest-)Definition des Phänomens Terrorismus als solchem.<sup>4</sup> Er weist darauf hin, dass es **nach wie vor keine allgemein anerkannte, abschließende Definition** gibt, sieht aber insbesondere nach den Anschlägen vom 11. September 2001 eine gestiegene Notwendigkeit hierfür. Er erläutert, dass der **Terrorismusbegriff** bereits lange vor dem 11. September, aber erst recht seither weltweit eine so häufige Anwendung auf so viele verschiedene Gegebenheiten gefunden habe, bzw. in vielen Fällen aus politischen Gründen so weitgefasst werde, dass er fast bedeutungslos geworden sei. Insbesondere werde er aber **von autoritären Regimen missbraucht**, um Repressionen gegen bestimmte Gruppen (z.B. religiöse und/oder ethnische Minderheiten, Oppositionelle) als Terrorismusbekämpfung zu rechtfertigen. Allein schon deswegen sei es wünschenswert, eine Definition zu finden. Aber auch aus wissenschaftlicher Sicht sei dies erstrebenswert, denn obwohl sich die Literatur zum Thema seit 2001 vervielfacht habe, gäbe es nur wenige Versuche, Terrorismus zu konzeptualisieren, was mithin den Großteil der wissenschaftlichen Befassung auf tönernen Füßen stelle. Er zitiert jedoch eine Reihe von Wissenschaftlern und Gesetzgebern, die eine abschließende Definition von vorneherein für aussichtslos halten. Richards stellt kurz die verschiedenen theoretischen Schwierigkeiten, die sich dem Versuch einer Konzeptualisierung bzw. Definition in den Weg stellen, dar. Insbesondere die pejorative, politische und subjektive Nutzung des Begriffs mache eine objektive Definition zu einer schwierigen, unter Umständen unlösbaren, Aufgabe.

Richards selbst nähert sich seiner Definition durch die Ausschlussmethode an. Ihm zufolge habe sich zumindest in den letzten vier Jahrzehnten (vor Veröffentlichung seines Artikels) in der wissenschaftlichen Literatur ein relativer Konsens über die *Essenz* des Terrorismus herausgebildet, mit dem auch er konform gehe, nämlich „...dass **Terrorismus die Absicht beinhalte, eine über**

---

3 Übersetzung durch den Verfasser.

4 Anthony Richards, *Conceptualizing terrorism*, *Studies in Conflict & Terrorism*, Volume 37, 2014 - Issue 3, 14. Februar 2014, <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/1057610X.2014.872023> (zuletzt abgerufen am 11. Januar 2023).

die unmittelbaren Opfer hinausgehende psychologische Wirkung zu entfalten.“<sup>5</sup> Der Zweck eines terroristischen Anschlages gehe also über die Tat selbst hinaus (anders als z.B. einer militärischen Operation).

**Das eine, unverzichtbare Terrorismusmerkmal** ist gemäß Richards – und er zitiert eine Reihe von Wissenschaftlern zur Untermauerung – die **Absicht, politische Ziele durch die systematische Erzeugung von großer Angst (Terror) zu erreichen**. Angst sei nicht nur das Nebenprodukt, sondern das *Ziel* eines Terroranschlags. Seine Zielobjekte seien nicht nur die unmittelbaren Opfer, sondern *alle*, denn sein **erstrebter Effekt** sei eben, **dass jeder<sup>6</sup> sich als sein potenzielles Opfer betrachten könne und deshalb in Angst versetzt werde**.

Richards stellt folgende drei Annahmen auf und zieht daraus Schlüsse für eine mögliche Terrorismusdefinition:

1. **Es gibt keine Gewalttat, die für sich allein und unter allen Umständen Terrorismus ist.** Daher reicht eine Betrachtung der Tat allein für eine Definition nicht aus. **Listen von Taten, die als Terrorismus gelten sollen,<sup>7</sup> sind daher keine echten Definitionen** und können auch nicht abschließend oder ausschließlich sein.
2. **Terrorismus ist eine Methode, die von einer Vielzahl von Akteuren angewandt werden kann.** Für eine Definition ist die **Betrachtung der Täter daher unnötig**. Auch eine **Betrachtung ihrer Beweggründe ist nicht notwendig, außer, dass diese politischer Natur sein müssen**. Sie ist nach Richards sogar unzulässig, weil so unweigerlich politische Gewalt nur aufgrund der Verwerflichkeit der Motive der Täter zu Terrorismus würde, wobei diese rein subjektiv sei („Des einen Terrorist ist des anderen Freiheitskämpfer“). Damit gäbe es nichts mehr, was Terrorismus essentiell von anderen Formen politischer Gewalt unterscheidet.<sup>8 9</sup>

---

5 Übersetzung durch den Verfasser.

6 Zumindest jeder Angehörige einer bestimmten, von den Terroristen als feindlich betrachteten Gruppe.

7 Wie sie z.B. die Europäische Union im Jahre 2017 in **RL (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates **unter Titel 3** aufgestellt hat (siehe unten Abschnitt 3) <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0541&from=EN>

8 **Interessanterweise gibt es laut Richards aber auch Ideologien – wie die von al-Qaeda – die Terrorismus explizit als solchen rechtfertigten und darum mit Recht als terroristische Ideologien bezeichnet werden könnten.**

9 Gleichzeitig mache es die Tatsache, dass Terrorismus eine Methode sei, schwierig, von einzelnen Gruppen allein als „**Terrorgruppen**“ zu sprechen, vielmehr gäbe es viele Gruppierungen, die Terrorismus als Taktik neben militärischer Gewalt anwenden, aber im Kern z.B. eine Guerillatruppe seien (Richards nennt als Beispiel die kolumbianische FARC). Als Beispiele „reiner“ bzw. „echter“ Terrorgruppen nennt er die kämpfenden kommunistischen Organisationen (fighting communist organizations, FCO) der 1970er und 1980er, wie die deutsche RAF und den griechischen 17. November.

3. **Terrorismus richtet sich nicht nur gegen Zivilisten und Nichtkombattanten.** Hauptsächlich richteten sich Terroranschläge gegen diese, und es werde meist weder ein Unterschied zwischen den einzelnen Opfern gemacht noch deren Zahl von vorneherein begrenzt, aber dies sei laut Richards nicht immer der Fall. Deswegen könne **die Identität der Opfer kein definitorisches Merkmal von Terrorismus** sein. Dies stehe zwar im Gegensatz zu vielen in der Literatur und in der Politik vorgetragenen Standpunkten, aber in Einklang mit Richards vorgeschlagenem Ansatz, dass die Essenz von Terrorismus in seiner **Absicht** liege, **Furcht über die eigentliche Tat und damit auch deren Opfer hinaus zu erzeugen.** Da diese **Absicht auch mit einem Anschlag auf Militärangehörige erreicht** werden könne, sei die Zivilisteneigenschaft der Opfer nicht zwingend. Terrorismus sei nicht nur eine Art Äquivalent zum Kriegsverbrechen in Friedenszeiten. Grundsätzlich, so Richards, sei es für eine möglichst objektive Definition von Terrorismus streng logisch nicht einmal notwendig, dass der Beobachter die Tat und das Motiv dafür verwerflich finde (vielmehr könne er durchaus mit bestimmten Taten sympathisieren, je nach Täter und Motiv). **Eine wirklich objektive Definition könnte nach Richards den Begriff Terrorismus auch als wertungsfreie Bezeichnung für eine bestimmte, durch ihre Furchterzeugungsabsicht definierte Form politischer Gewalt etablieren.**<sup>10</sup> Die seit langem mit dem Begriff einhergehende moralische Abwertung, die feste Konnotation von Verwerflichkeit, mache dies jedoch praktisch nahezu unmöglich. Die oben erwähnte Maxime, dass des einen Terrorist des anderen Freiheitskämpfer sei, werde sich zumindest in der Politik und in der öffentlichen Debatte wohl nie auflösen lassen und darum auch eine wirklich befriedigende Legaldefinition erschweren.

Aus all diesen Überlegungen leitet Richards schließlich **seine Definition von Terrorismus** ab:

**Terrorismus ist die Anwendung von Gewalt oder Gewaltandrohung mit dem primären Ziel, eine psychologische Wirkung über die unmittelbaren Opfer oder Objekte des Angriffes hinaus aus einem politischen Motiv heraus zu erzeugen.**

Dies sei allen Formen von Terrorismus gemein. Wenn das Primärziel der Tat nicht die Erzeugung einer weitergehenden psychologischen Wirkung ist, handele es sich nicht um Terrorismus.

Richards weist aber auch auf das sich **daraus ergebende empirische Problem** hin: es sei oft ausgesprochen schwierig, die primäre Absicht hinter einem Anschlag objektiv festzustellen. Tatsächlich könne es zahlreiche, gemeinhin als Terroranschläge bezeichnete Taten geben, die der obigen Definition nicht genügten. Eine **Beweisführung hinsichtlich des Primärziels eines Anschlages sei fast zwangsläufig von Subjektivität geprägt.**

---

<sup>10</sup> Richards erwähnt als Beispiel die französische Résistance, die seiner Ansicht nach eindeutig Terrorismus als Taktik angewandt habe, was aber nichts daran ändere, dass es sich bei ihr um eine Organisation des Freiheitskampfes gegen die nationalsozialistischen deutschen Besatzer und ihre französischen Kollaborateure gehandelt habe.



An dieser Stelle komme, so Anthony Richards zum Abschluss seiner Ausführungen, insbesondere das Recht an seine Grenzen: „...die Beweislast, die Absicht festzustellen, liegt beim Sozialwissenschaftler.“<sup>11</sup>

### 3. Völker- und europarechtliche Definitionen und Konzepte des Begriffs des internationalen Terrorismus

Trotz der internationalen Relevanz spätestens seit dem 11. September 2001, existiert bis heute keine einheitliche Definition des Begriffs des (internationalen) Terrorismus im Europa- oder Völkerrecht. **Das Konzept des Terrorismus ist vielmehr ein völkerrechtlich hoch umstrittenes Konzept; die Suche nach einer universellen Legaldefinition des Phänomens wurde mitunter als „Suche nach dem Heiligen Gral“ bezeichnet.**<sup>12</sup> Staaten haben unterschiedliche – wenn auch bezogen auf den Kern ähnliche – Definitionen, welche mehr oder weniger stark von nationalen und politischen Interessen geprägt sind.<sup>13</sup> Insbesondere ist eine wichtige sowie ungeklärte Frage, ob Terrorismus nur von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann (wie spätestens seit 2001 vermehrt angenommen) oder ob Terrorismus auch von staatlichen Akteure ausgeübt werden kann.<sup>14</sup>

#### 3.1. Unionsrechtlicher Begriff des internationalen Terrorismus

- Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (2002/475/JI), ABl EU Nr. L 164 S. 3, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2002:164:FULL&from=DE>.
- Beschluss 2005/671/JI des Rates der Europäischen Union vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten, ABl EU Nr L 253 S. 22, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32005D0671&from=DE>.
- RL (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017L0541&from=EN>

Der oben erwähnte EU Rahmenbeschluss vom 13. Juni 2002 **definiert Terrorismus als strafbare Handlungen, „...die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, ... wenn sie mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwer wiegende Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stel-**

---

11 Übersetzung durch den Verfasser.

12 „The search for a legal definition of terrorism in some ways resembles the quest for the Holy Grail [...]“, Geoffrey Levitt, Is Terrorism Worth Defining?, in 13 *Ohio Northern University Law Review* (1986), 97 (97).

13 Vgl. Shreya Goswami/Kriti Bhatia, International Terrorism – The conceptual Dimensions, in 24(3) *World Affairs: The Journal of International Issues* (2020), 110 (111 f.).

14 Vgl. Shreya Goswami/Kriti Bhatia, International Terrorism – The conceptual Dimensions, in 24(3) *World Affairs: The Journal of International Issues* (2020), 110 (113).

**len oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören“.**

Der Beschluss vom 20. September 2005 verweist im Hinblick auf den Begriff des Terrorismus lediglich auf den genannten Rahmenbeschluss.

Die **Richtlinie vom 15. März 2017** greift in Art. 3 die genannte Definition des Rahmenbeschlusses teilweise wiederum auf. Insbesondere führt sie unter Titel 3 (1) eine **Reihe von Tatbeständen auf, die in den Mitgliedstaaten als Terrorismus eingestuft sein sollen.**

### 3.2. Völkerrechtliches Konzept des internationalen Terrorismus

Im Hinblick auf die Herausarbeitung eines gegebenenfalls existierenden völkerrechtlichen Konzepts des internationalen Terrorismus können die Rechtsquellen des Völkerrechts gemäß Art. 38 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs herangezogen werden, namentlich internationale Übereinkünfte und Verträge, internationales Gewohnheitsrecht, allgemeine Rechtsgrundsätze sowie gerichtliche Entscheidungen und die Meinung führender Völkerrechtler. Mangels allgemeiner Rechtsgrundsätze, bei denen sich es um übereinstimmende Prinzipien aus nationalen Rechtsordnungen handelt,<sup>15</sup> ist hier vor allem auf internationale Rechtsquellen abzustellen.

#### 3.2.1. Regionales Völkerrecht: Übereinkommen des Europarats

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Warsaw Convention on the Prevention of Terrorism), 16.05.2005, <https://rm.coe.int/168008373a>, inklusive Anhang: <https://rm.coe.int/1680083739>
- Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Additional Protocol to the Convention on the Prevention of Terrorism), 22.10.2015, <https://rm.coe.int/16807762e1>.
- Adrian Hunt, The Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism, in 12(4) *European Public Law*, 2006, 603 ff., [https://www.researchgate.net/publication/228209564\\_The\\_Council\\_of\\_Europe\\_Convention\\_on\\_the\\_Prevention\\_of\\_Terrorism](https://www.researchgate.net/publication/228209564_The_Council_of_Europe_Convention_on_the_Prevention_of_Terrorism)

Am 16. Mai 2005 wurde das **Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Warsaw Convention on the Prevention of Terrorism)** verabschiedet. Jedoch bestimmt die Konvention keine eigene Terrorismus-Definition, sondern verweist in Artikel 1 auf die Begriffsbestimmungen der zwölf im Anhang genannten Verträge. Am 22. Oktober 2015 folgte das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (Additional Proto-

---

15 Vgl. Zur Vielfältigkeit nationaler Definitionen: Definition of Terrorism by Country in OECD Countries, <https://www.oecd.org/daf/fin/insurance/TerrorismDefinition-Table.pdf>.

col to the Convention on the Prevention of Terrorism), welches jedoch ebenfalls **keine Legaldefinition** des Begriffs enthält, sondern die Strafbarkeit im Hinblick auf die in Artikel 2 bis Artikel 6 genannten Handlungen ergänzt.

**Folglich gibt es auch auf regionaler Ebene in Europa keine völkerrechtliche Definition des internationalen Terrorismus.**

### 3.2.2. Der Entwicklung der Terrorismus-Terminologie bei den Vereinten Nationen

- United Nations office on Drugs and Crime (UNODC), Defining terrorism, Juli 2018, <https://www.unodc.org/e4j/en/terrorism/module-4/key-issues/defining-terrorism.html>
- Reuven Young, Defining Terrorism: The Evolution of Terrorism as a Legal Concept in International Law and its Influence on Definitions in Domestic Legislation, in *Boston College International and Comparative Law Review*, Vol. 29 (1) 2006, 23 ff. (für eine detaillierte Darstellung der Entwicklung des Terrorismus-Konzeptes seit 1937, siehe S. 30-68). <https://heionline.org/HOL/LandingPage?handle=hein.journals/bcic29&div=7&id=&page>
- Shreya Goswami/Kriti Bhatia, International Terrorism – The conceptual Dimensions, in *24(3) World Affairs: The Journal of International Issues* (2020), 110-129. <https://www.jstor.org/stable/48590646>

Zwar nutzen die Vereinten Nationen und ihre Instrumente – so etwa die VN-Resolutionen – die Terminologie des Terrorismus regelmäßig und entschieden, doch kann daraus aufgrund ihrer primär politischen Natur nicht auf eine universell akzeptierte und gewohnheitsrechtlich anerkannte (Legal-)Definition geschlossen werden, zumal **die meisten Resolutionen keine Definition von Terrorismus** und zum Teil unterschiedliche Voraussetzungen enthalten.<sup>16</sup> Obwohl von einem internationalen Konsens bezüglich einer rechtlich präzisen Definition demnach nicht ausgegangen werden kann, gibt es in den meisten Definitionen eine grobe Übereinstimmung im Hinblick auf die Kernbedeutung des Terrorismus als eine Gewaltanwendung und Verbreitung von Angst zur Erreichung eines bestimmten Zwecks.<sup>17</sup>

---

16 Hier zu nennen ist beispielsweise die Resolution A/RES/49/60, 17. Februar 1995, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N95/768/19/PDF/N9576819.pdf?OpenElement>, welche eine politische Zweckverfolgung verlangt, während der Entwurf einer gemeinsamen Konvention zum internationalen Terrorismus (Draft Comprehensive Convention on International Terrorism, A/C.6/55/1 (28. August 2000), <https://digitallibrary.un.org/record/422477>) dies nicht tut.

17 „The majority of the definitions have a common basis – terrorism is the use of violence and the imposition of fear to achieve a particular purpose”, vgl. Emanuel Gross, Legal Aspects of Tackling Terrorism: The Balance Between the Right of a Democracy to Defend Itself and the Protection of Human Rights, in 6 *UCLA Journal of International Law & Foreign Affairs* (2001), 89 (97).

---

Die **erste Resolution betreffend den internationalen Terrorismus wurde 1972** von der VN-Generalversammlung verabschiedet.<sup>18</sup> Während der internationale Terrorismus vor dem Paradigmenwechsel im Hinblick auf die Terroranschläge des 11. Septembers 2001 noch als allgemeines Thema der VN-Generalversammlung gesehen wurde, wird er seitdem als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Sinne von Art. 39 der VN-Charta mit der Konsequenz der Möglichkeit weitergehender Maßnahmen gemäß Art. 41 und 42 der VN-Charta gewertet.<sup>19</sup>

- Resolution der Generalversammlung A/RES/49/60 Measures to eliminate international terrorism, 17. Februar 1995, <https://treaties.un.org/doc/db/terrorism/english-18-11.pdf>
- International Convention for the Suppression of Terrorist Bombings, 15. Dezember 1997, <https://treaties.un.org/doc/db/terrorism/english-18-9.pdf>
- International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism, 9. Dezember 1999, <https://treaties.un.org/doc/db/terrorism/english-18-11.pdf>
- Draft comprehensive convention on international terrorism: working document, A/C.6/55/1, 28. August 2000, <https://digitallibrary.un.org/record/422477>
- Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1368 (2001), 12. September 2001, [https://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_01-02/sr1368.pdf](https://www.un.org/depts/german/sr/sr_01-02/sr1368.pdf)
- Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1373 (2001), 28. September 2001, [https://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_01-02/sr1373.pdf](https://www.un.org/depts/german/sr/sr_01-02/sr1373.pdf)
- Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1378 (2001), 14. November 2001, <https://digitallibrary.un.org/record/452431>
- Resolution der Generalversammlung A/RES/56/88 Measures to eliminate international terrorism, 24. Januar 2002, <https://international.vlex.com/vid/res-56-88-resolution-861182053>
- Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1559 (2004), 2. September 2004, <https://digitallibrary.un.org/record/529421>
- Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1566 (2004), 8. Oktober 2004, [https://www.un.org/depts/german/sr/sr\\_04-05/sr1566.pdf](https://www.un.org/depts/german/sr/sr_04-05/sr1566.pdf)

---

18 G.A. Res. 3034 (XXVII), U.N. GAOR, 27th Sess., U.N. Doc. A/RES/3034(XXVII), 18. Dezember 1972, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/270/64/IMG/NR027064.pdf?OpenElement>.

19 Von „issue of ongoing concern“ zu „threat[s] to international peace and security“; vgl. Reuven Young, Defining Terrorism: The Evolution of Terrorism as a Legal Concept in International Law and its Influence on Definitions in Domestic Legislation, in 29(1) *Boston College International and Comparative Law Review* (2006), 23 (34), mit Verweis auf: Nicholas Rostow, Before and After: The Changed U.N. Response to Terrorism Since September 11th, 35 *Cornell International Law Journal* (2002), 475 (476). Detailliert zu den (bisherigen) Voraussetzungen und Konsequenzen dieser Einordnung siehe Shreya Goswami/Kriti Bhatia, International Terrorism – The conceptual Dimensions, in 24(3) *World Affairs: The Journal of International Issues* (2020), 110 (118 ff.).

- International Convention for the Suppression of Acts of Nuclear Terrorism, 13. April 2005 <https://treaties.un.org/doc/db/terrorism/english-18-15.pdf>

Im Anhang der Resolution A/RES/49/60 (1995) der Generalversammlung heißt es in Paragraph 3 „[c]riminal acts intended or calculated to provoke a state of terror in the general public, a group of persons or particular persons for political purposes are in any case unjustifiable [...]“. Somit wird die Verfolgung eines politischen Zwecks als Voraussetzung für die Begehung von terroristischen Akten vorausgesetzt. Trotz der Beschreibung von terroristischen Akten dürfte es sich hierbei nicht um den Versuch einer allgemeinen völkerrechtlichen Definition von Terrorismus handeln. In Paragraph 12 des Anhangs der Resolution wird nämlich das dringende Bedürfnis der Entwicklung und Kodifikation von Völkerrecht im Hinblick auf terroristische Gewaltakte betont. Dies deutet darauf hin, dass eine einheitliche völkerrechtliche Definition nicht begründet werden sollte.<sup>20</sup> <sup>21</sup>

In dem **Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus** von 1999 nutzte die VN eine andere Terrorismus-Definition. Im Unterschied zur Resolution A/RES/49/60 von 1995 legte dieses Übereinkommen in Artikel 2 seinen Fokus auf eine Nötigung oder Einschüchterung unabhängig von der Verfolgung eines politischen Zwecks.<sup>22</sup>

Unmittelbar auf die Terroranschläge des 11. September folgend verabschiedete der VN-Sicherheitsrat die Resolutionen 1368 (12. September 2001) und 1373 (28. September 2001). Dies führte, mitunter geschuldet der neuen Einordnung als Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, zu einer drastischen Änderung im Umgang mit internationalem Terrorismus. **Beide Resolutionen deuteten an, terroristische Anschläge könnten als bewaffneter Angriff gewertet werden, und somit die Selbstverteidigung gemäß Artikel 51 der VN-Charta ermöglichen, der zuvor staatlichen bewaffneten Angriffen vorbehalten war.**<sup>23</sup>

---

20 Vgl. <https://www.unodc.org/e4j/en/terrorism/module-4/key-issues/defining-terrorism.html>.

21 Vgl. Ben Saul, Legislating from a Radical Hague: The United Nations Special Tribunal for Lebanon Invents an International Crime of Transnational Terrorism, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), 677 (697); <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/legislating-from-a-radical-hague-the-united-nations-special-tribunal-for-lebanon-invents-an-international-crime-of-transnational-terrorism/045D641D5847AD86B2E507B3A5E2CC40>

22 Vgl. Ben Saul, Legislating from a Radical Hague: The United Nations Special Tribunal for Lebanon Invents an International Crime of Transnational Terrorism, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), 677 (698); <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/legislating-from-a-radical-hague-the-united-nations-special-tribunal-for-lebanon-invents-an-international-crime-of-transnational-terrorism/045D641D5847AD86B2E507B3A5E2CC40>

23 Vgl. Shreya Goswami/Kriti Bhatia, International Terrorism – The conceptual Dimensions, in *24(3) World Affairs: The Journal of International Issues* (2020), 110 (120).

Resolution 1373 enthielt **erstmalig eine Verpflichtung der Staaten,<sup>24</sup> effektive gesetzliche Maßnahmen gegen Terrorismus zu treffen.** Dennoch überließen sowohl Resolution 1368 als auch Resolution 1373 die Interpretation des Begriffs des Terrorismus den einzelnen Staaten und ihrer nationalen Gesetzgebung.<sup>25</sup>

Auch Paragraph 3 der VN-Sicherheitsrat-Resolution 1566 aus dem Jahr 2004 bezieht sich auf Terrorismus. Dort erinnert der Sicherheitsrat daran, dass

„... criminal acts, including against civilians, committed with the intent to cause death or serious bodily injury, or taking of hostages, with the purpose to provoke a state of terror in the general public or in a group of persons or particular persons, intimidate a population or compel a government or an international organization to do or to abstain from doing any act, which constitute offences within the scope of and as defined in the international conventions and protocols relating to terrorism, are under no circumstances justifiable by considerations of a political, philosophical, ideological, racial, ethnic, religious or other similar nature, [...]“<sup>26</sup>

Zwar wirkt Paragraph 3 der VN-Sicherheitsrat-Resolution 1566 wie eine Terrorismus-Definition, jedoch handelt es sich bei diesem Paragraphen Brasiliens VN-Vertreter zufolge lediglich um einen politischen Kompromiss und keine Definition von Terrorismus.<sup>27</sup> Dennoch ist der Harmonisierungseffekt dieser Resolution im Hinblick auf eine Vereinheitlichung des Terrorismusverständnisses in nationalen Strafrechtssystemen anzuerkennen.<sup>28</sup>

**Seit August 2002 verhandelt eine Arbeitsgruppe der VN, eingesetzt durch Resolution 51/210,<sup>29</sup> einen Entwurf einer umfassenden Konvention zum Thema Terrorismus (Draft Comprehensive Terrorism Convention),<sup>30</sup> unter anderem mit dem Ziel, eine einheitliche Terrorismus-Definition zu kodifizieren.**

---

24 Vgl. Resolution 1373: „all States shall“, S/Res/1373, 28. September 2001, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N01/557/43/PDF/N0155743.pdf?OpenElement>.

25 Vgl. Shreya Goswami/Kriti Bhatia, International Terrorism – The conceptual Dimensions, in *24(3) World Affairs: The Journal of International Issues* (2020), 110 (117).

26 Resolution des Sicherheitsrates S/RES/1566 (2004), 8. Oktober 2004, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N04/542/82/PDF/N0454282.pdf?OpenElement>

27 Press Release, Security Council, Security Council Acts Unanimously to Adopt Resolution Strongly Condemning Terrorism as One of Most Serious Threats to Peace, U.N. Doc.SC/8214, 8. Oktober 2004, <https://press.un.org/en/2004/sc8214.doc.html>

28 Vgl. <https://www.unodc.org/e4j/en/terrorism/module-4/key-issues/defining-terrorism.html>.

29 Vgl. Resolution 51/210, Paragraph 9, A/Res/51/210, Measures to eliminate international terrorism, 16. Januar 1997, <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/N97/761/65/PDF/N9776165.pdf?OpenElement>.

30 Vgl. Detailliert zu der Draft Comprehensive Convention on International Terrorism: <https://www.unodc.org/e4j/en/terrorism/module-4/key-issues/treaty-based-crimes-of-terrorism.html>.

Trotz der verstrichenen Zeit konnten die Staaten **bis heute keine Einigung** erzielen; die Verhandlungen sind mehr oder weniger zu einem Stillstand („deadlock“) gekommen.<sup>31</sup> Laut Aussage der Arbeitsgruppe von **2015 ist gerade die Terrorismusdefinition eins der umstrittenen Themen**, welche die Verabschiedung der Konvention verhindern.<sup>32</sup> Dies verdeutlicht die Spaltung der internationalen Gemeinschaft und die Abwesenheit einer gewohnheitsrechtlich anerkannten Definition.<sup>33</sup>

### 3.2.3. Entscheidung des VN-Sondertribunals für den Libanon

- Special Tribunal for Lebanon, Interlocutory Decision on the Applicable Law: Terrorism, Conspiracy, Homicide, Perpetration, Cumulative Charging, 16. Februar 2011, <https://www.legal-tools.org/doc/ceebc3/pdf/>

Im Februar 2011 erging eine Entscheidung des VN-Sondertribunals für den Libanon zur Frage des anwendbaren Rechts vor dem Tribunal. In Randnummer 85 geht die Kammer davon aus, dass ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes internationales Verbrechen des Terrorismus – jedenfalls in Friedenszeiten – unter drei Voraussetzungen existiert: (1) die Begehung oder Androhung einer Straftat (Mord, Entführungen, Geiselnahme, Brandstiftung, etc.), (2) die Absicht, Angst in der Bevölkerung zu verbreiten oder eine nationale oder internationale Instanz (in)direkt zu einer Handlung oder Unterlassen zu erpressen und (3) ein grenzüberschreitender Bezug der (angedrohten) Straftat.<sup>34</sup> Im Weiteren folgt eine detaillierte Analyse der Definition in internationalen Verträgen, Resolutionen der VN und nationalen Gerichten und Kodifikationen.<sup>35</sup>

- Kai Ambos, Judicial Creativity at the Special Tribunal for Lebanon: Is There a Crime of Terrorism under International Law?, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), pp. 655-675; <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/judicial-creativity-at-the-special-tribunal-for-lebanon-is-there-a-crime-of-terrorism-under-international-law/8BAEBC0A79EA77ABC0BE2559DD3825A9>

---

31 Pierre Klein, Terrorism, in Chesterman/Malone/Villalpando, *The Oxford Handbook of United Nations Treaties* (2019), 147 (164). An anderer Stelle bezeichnet er die Konvention als „a work in progress“, ebd. (160).

32 6. Ausschuss der VN-Generalversammlung, Oral report of the Chairman of the Working Group (Agenda item 108), 13. November 2015, S. 3; [https://www.un.org/en/ga/sixth/70/pdfs/statements/int\\_terrorism/sri\\_lanka\\_wg.pdf](https://www.un.org/en/ga/sixth/70/pdfs/statements/int_terrorism/sri_lanka_wg.pdf).

33 Vgl. Pierre Klein, Terrorism, in Chesterman/Malone/Villalpando, *The Oxford Handbook of United Nations Treaties* (2019), 147 (164); so ähnlich auch schon Ben Saul, Legislating from a Radical Hague: The United Nations Special Tribunal for Lebanon Invents an International Crime of Transnational Terrorism, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), 677 (698); <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/legislating-from-a-radical-hague-the-united-nations-special-tribunal-for-lebanon-invents-an-international-crime-of-transnational-terrorism/045D641D5847AD86B2E507B3A5E2CC40>

34 Special Tribunal for Lebanon, Interlocutory Decision on the Applicable Law: Terrorism, Conspiracy, Homicide, Perpetration, Cumulative Charging, 16. Februar 2011, Rn. 85.

35 Special Tribunal for Lebanon, Interlocutory Decision on the Applicable Law: Terrorism, Conspiracy, Homicide, Perpetration, Cumulative Charging, 16. Februar 2011, Rn. 87-113.

- Ben Saul, Legislating from a Radical Hague: The United Nations Special Tribunal for Lebanon Invents an International Crime of Transnational Terrorism, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), pp. 677-700; <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/legislating-from-a-radical-hague-the-united-nations-special-tribunal-for-lebanon-invents-an-international-crime-of-transnational-terrorism/045D641D5847AD86B2E507B3A5E2CC40>

Neben wenigen positiven Reaktionen, welche die durch das Tribunal herausgearbeitete Definition unter anderem als „Durchbruch“<sup>36</sup> einordnen, **stieß die Entscheidung des STL vorwiegend auf negative Kritik in der Literatur und zog teils vernichtende Urteile nach sich.** Die als „alarmierend“<sup>37</sup> bezeichnete **Entscheidung weicht eklatant von der im Schrifttum deutlich vorherrschenden Meinung ab, es gebe keine universell anerkannte Definition des (internationalen) Terrorismus.** Während die Entscheidung von Kai Ambos wenigstens noch als „nützlicher Beitrag zu einer internationalen Debatte über die Terrorismus-Definition“<sup>38</sup> und zur Entwicklung einer solchen gesehen wird, führt Ben Saul an, dass jede von der Entscheidung vorgebrachte Kategorie an Quellen – ob nationale Gesetzgebung, Rechtsprechung, regionale und internationale Verträge sowie VN-Resolutionen – entweder falsch interpretiert, überbewertet oder fehlerhaft angewendet wurde, wohingegen wichtige Quellen vorschnell verworfen, banalisiert oder auch vollständig ignoriert wurden.<sup>39</sup>

#### 3.2.4. Ausblick

Zwar gab es seit der Entscheidung des Sondertribunals für den Libanon einige Diskussionen zur Existenz einer gewohnheitsrechtlich anerkannten Definition von internationalem Terrorismus, jedoch muss eine solche noch immer verneint werden und die Schlussfolgerung des STL als ver-

---

36 „Breakthrough“, vgl. E. van Sliedregt/L. van den Herik, Introduction: The STL Interlocutory Decision on the Definition of Terrorism – Judicial Ingenuity or Radicalism?, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), 651 (653); <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/introduction-the-stl-interlocutory-decision-on-the-definition-of-terrorism-judicial-ingenuity-or-radicalism/9E92FEB8AAA556C99E560577F165CC0E>.

37 „Startling decision“, vgl. Ben Saul, Legislating from a Radical Hague: The United Nations Special Tribunal for Lebanon Invents an International Crime of Transnational Terrorism, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), 677 (677); <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/legislating-from-a-radical-hague-the-united-nations-special-tribunal-for-lebanon-invents-an-international-crime-of-transnational-terrorism/045D641D5847AD86B2E507B3A5E2CC40>.

38 „A useful contribution to the international debate on a terrorism definition“, vgl. Kai Ambos, Judicial Creativity at the Special Tribunal for Lebanon: Is There a Crime of Terrorism under International Law?, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), 655 (671); <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/judicial-creativity-at-the-special-tribunal-for-lebanon-is-there-a-crime-of-terrorism-under-international-law/8BAEBC0A79EA77ABC0BE2559DD3825A9>.

39 Vgl. Ben Saul, Legislating from a Radical Hague: The United Nations Special Tribunal for Lebanon Invents an International Crime of Transnational Terrorism, in *Leiden Journal of International Law*, 24 (2011), 677 (679); <https://www.cambridge.org/core/journals/leiden-journal-of-international-law/article/legislating-from-a-radical-hague-the-united-nations-special-tribunal-for-lebanon-invents-an-international-crime-of-transnational-terrorism/045D641D5847AD86B2E507B3A5E2CC40>.



früht eingeordnet werden. Auch wenn zahlreiche VN-Resolutionen (den Kampf gegen) Terrorismus erwähnen, kann daraus aufgrund der verschiedenen Beschreibungen von Terrorismus nicht auf eine gewohnheitsrechtliche Definition geschlossen werden. **Vielmehr lassen die unterschiedlichen Ansätze, internationalen Terrorismus zu definieren, auf einen gerade nicht vorhandenen Konsens in Bezug auf eine einheitliche Definition des internationalen Terrorismus schließen.**

Dafür spricht ebenfalls der Stillstand der Verhandlungen zur Draft Comprehensive Convention on International Terrorism, deren Ziel die Entwicklung einer eben solchen Definition ist.

#### 4. NATO und der internationale Terrorismus

- NATO, Countering Terrorism, 3. August 2022, [https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics\\_77646.htm](https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_77646.htm)
- NATO, Counter-Terrorism Reference Curriculum, 2020, [https://www.nato.int/nato\\_static\\_fl2014/assets/pdf/2020/6/pdf/200612-DEEP-CTRC.pdf](https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/6/pdf/200612-DEEP-CTRC.pdf) (zuletzt abgerufen am 12. Januar 2022).

Als kurzer, prägnanter Überblick über die wichtigsten Entwicklungen bei der NATO im Hinblick auf den Terrorismus sei auf die entsprechende Webseite **Countering Terrorism** der NATO verwiesen, insbesondere auch auf die Chronologie, aus der hervorgeht, dass die Organisation bereits 1999 den Terrorismus offiziell als Bedrohung einstufte.<sup>40</sup>

Für einen vertieften Einblick in die Herangehensweise der NATO an das Phänomen Terrorismus sei das 135-seitige **Counter-Terrorism Reference Curriculum** der NATO von 2020 empfohlen.<sup>41</sup> Hier wird noch einmal deutlich, dass es immer noch keine anschließende Legaldefinition von Terrorismus gibt. Die Definition, der sich das Lehrhandbuch auf Seite 11 vorläufig anschließt – nicht, ohne auf die Schwierigkeiten aller bisherigen Definitionsversuche hinzuweisen – beinhaltet unter anderem den Zivilisten- bzw. Nichtkombattantenstatus der Opfer. Wie im ersten Teil dieser Dokumentation durch Anthony Richards gezeigt, muss dies jedoch nicht zwingend logisch der Fall sein.

\*\*\*

---

40 NATO, Countering Terrorism, 3. August 2022, [https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics\\_77646.htm](https://www.nato.int/cps/en/natohq/topics_77646.htm)

41 NATO, Counter-Terrorism Reference Curriculum, 2020, [https://www.nato.int/nato\\_static\\_fl2014/assets/pdf/2020/6/pdf/200612-DEEP-CTRC.pdf](https://www.nato.int/nato_static_fl2014/assets/pdf/2020/6/pdf/200612-DEEP-CTRC.pdf)